

3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.1999(GVBl. I 2000 S. 2) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.Juni 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 22.06.2001

Der Gemeindevorstand


(Klees)
1. Beigeordneter



2. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl. I 1992 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1994 (GVBl. I S. 816) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29. Mai 1996 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3.a. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre.

3.b. Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode der Gemeindevertretung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 30. 05. 1996

Der Gemeindevorstand


(Meining)
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1988 (GVBl. I. S. 235) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. Juli 1993 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

§2

1.b. insgesamt drei Vertreter/innen, die von der Gemeindevertretung bestimmt werden, aber nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sein müssen, und

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 20. Juli 1993

Der Gemeindevorstand


(Meininger)
Bürgermeisterin



Satzung
für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. 04. 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 06. 1988 (GVBl. I S. 235) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07. Mai 1991 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hammersbach beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat soll insbesondere

1. die Aufgabe eines Bindegliedes zwischen den Senioren und den Kommunalpolitikern wahrnehmen
2. die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand bei allen Aufgaben und Vorhaben, die die Senioren betreffen können, beraten
3. Seniorenbildungsmaßnahmen fördern und bei deren Durchführung mitwirken
4. bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde für Senioren mitwirken
5. eigene Initiativen an den Gemeindevorstand herantragen.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus

- 1.a. vier Senioren ab dem Alter von 60 Jahren,
- 1.b. insgesamt drei Gemeindevertretern, wobei grundsätzlich jede Fraktion, unbeschadet der Fraktionsstärke, ein Mitglied benennen soll
- 1.c. einem Mitglied des Gemeindevorstandes, der von diesem bestimmt wird.
- 2.a. Kann ein Senior nicht teilnehmen, ist der nach § 3 Abs. 9 gewählte Nachrücker Stellvertreter mit Stimmrecht im Seniorenbeirat.

- 2.b. Die Fraktionen in der Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand benennen für ihre Vertreter im Seniorenbeirat Stellvertreter.
3. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 2 Jahre.

§ 3

Die Seniorenversammlung

1. Teilnahmeberechtigt und damit Mitglied der Seniorenversammlung kann jeder Einwohner ab dem 60. Lebensjahr sein.
2. Zur Seniorenversammlung ist schriftlich, unter Angabe des Termins und der vorgesehenen Tagesordnung, einzuladen. Darüber hinaus ist der Termin mindestens eine Woche vorher noch öffentlich bekannt zu machen.
3. Zur 1. Sitzung der Seniorenversammlung wird der Gemeindevorstand einladen. Die weiteren Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder dessen Stellvertreter einberufen.
4. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes, der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates oder von mindestens 25 Senioren ist unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung eine Seniorenversammlung einzuberufen.
5. Die Seniorenversammlung ist unbeschadet der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
6. Die Seniorenversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter im Seniorenbeirat. Vorschläge können dazu von jedem Mitglied der Seniorenversammlung bis zum Eintritt in die Wahlhandlung gemacht werden.
7. Die Wahl hat grundsätzlich schriftlich und geheim zu erfolgen.
8. Gewählt sind diejenigen, auf die in der Reihenfolge die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit für den letzten zu wählenden Bewerber entscheidet das Los, das von dem Mitglied des Gemeindevorstandes, das gleichzeitig als Beiratsmitglied bestimmt worden ist, zu ziehen ist.
9. Scheidet einer der gewählten Beiratsmitglieder aus, so rückt der nach der Stimmenzahl aufgrund der ursprünglichen Wahl nächstfolgende nach.

§ 4

Vorsitz

1. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Zur Sitzung des Beirates ist unter Angabe der Tagesordnung und des Termins schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf 1 Tag verkürzt werden.
3. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes oder von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates ist unter Angabe des dabei zu behandelnden Tagesordnungspunktes der Beirat unverzüglich einzuladen.
4. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich.
5. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
6. Mit beratender Stimme können teilnehmen:
 - a) die ersten vier Nachrücker nach § 3 Abs. 9
 - b) der Sozialarbeiter der Gemeinde Hammersbach
 - c) der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder einer seiner Vertreter
 - d) Bürgermeister(in).
7. Der Seniorenbeirat kann im Einzelfall beschließen, zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Bürger einzuladen.


§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hammersbach vom 05. 12. 1989 außer Kraft.

Hammersbach, den 14. 05. 1991

Der Gemeindevorstand


Meining
Bürgermeisterin

